

BGE 25 II 817

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_817

FR: ATF 25 II 817

IT: DTF 25 II 817

Volltext

98. Urteil vom 4. November 1899 in Sachen Häfliger gegen Iten und Konsorten. Schadenersatzforderung aus unerlaubter Handlung: Körperverletzung, begangen im Raufhandel (Art. 50, 51, 53, 54 und 60 O. R.).- Stellung des Bundesgerichtes bezüglich der rechtlichen und der Thatfragen. Art. 81 Org.-Ges. — Haftbarkeit der Teilnehmer am Raufhandel, Art. 60 O.-R. — Mass der Entschädigung für bleibenden Nachteil (Verlust des Sehvermögens auf einem Auge bei einem Apoplethiker resp. cand. pharm.). Mitverschulden. A. Durch Urteil vom 5. Juni 1899 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: Es wird das erstinstanzliche Urteil unter Herabsetzung der Entschädigungssumme von 26,280 Fr. 50 Cts. auf 23,117 Fr. 70 Cts. bestätigt. Das erstinstanzliche Urteil vom 1. März 1899 hat die Beklagten Fritz Ischi, Daniel Schaub, Rudolf Iten, Jean Göttisheim und August Wagner der Teilnahme an einer Schlägerei mit schweren Folgen schuldig erklärt und sie gemäß § 114 des Strafgesetzes zu Gefängnisstrafen von 1—4 Monaten verurteilt; es hat sie überdies verpflichtet, dem Kläger Häfliger eine Entschädigung von 26,280 Fr. 50 Cts. zu bezahlen, und zwar den Schaub zu $\frac{1}{4}$, den Göttisheim zu $\frac{3}{4}$, den Ischi, Iten und Wagner je zu $\frac{1}{4}$, unter solidarischer Haftbarkeit eines jeden für das Ganze. Außerdem hat es einen weiteren Angeklagten, Josef Essig, freigesprochen und ihm eine Entschädigung für unverschuldete Haft und Arbeitslosigkeit zugebilligt. B. Gegen das Urteil des Appellationsgerichtes haben sowohl der Kläger als auch die Beklagten Iten, Wagner und Göttisheim (letzterer anschlusweise) rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Der Kläger beantragt: Die erstinstanzlich zugesprochene Entschädigung sei auf 36,280 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 5% seit 1. März 1899 zu erhöhen; eventuell seien die von der ersten Instanz angenommenen 29,000 Fr. nicht auf 20,000 Fr., sondern nur auf 25,000 Fr. zu reduzieren.

Die Beklagten Iten und Wagner stellen die Anträge: 1. Es sei in Aufhebung des Urteils des Appellationsgerichtes die Entschädigungsforderung, soweit gegen diese beiden Beklagten gerichtet, gänzlich abzuweisen. 2. Eventuell sei die Entschädigung auf den Betrag von 14,588 Fr. 85 Cts. zu reduzieren; hievon habe jeder dieser beiden Beklagten je $\frac{1}{2}$ d. h. 1617 Fr. 65 Cts. zu bezahlen, unter Aufhebung der Solidarhaft mit den übrigen Beklagten. Die Berufungsanträge des Beklagten Göttisheim lauten: 1. Die Klage sei ihm gegenüber gänzlich abzuweisen. 2. Eventuell sei die Entschädigung auf 15,000 Fr. zu reduzieren und Göttisheim unter Aufhebung der Solidarhaft zu verurteilen, hievon einen gleichen Teil zu bezahlen wie Ischi, Iten und Wagner. C. In der heutigen Verhandlung wiederholen und begründen die Vertreter des Klägers einerseits, der Beklagten Iten und Wagner andererseits ihre Berufungsbegehren. Der Beklagte Göttisheim ist weder erschienen, noch vertreten. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Das eingangs sub A mitgeteilte Urteil des Strafgerichtes des Kantons Bafelstadt beruht auf folgendem Thatbestande: Die heutigen Beklagten Göttisheim, Iten und Wagner befanden sich Sonntags den 11. Dezember 1898 Nachts circa von 12 Uhr an in „Neßlers Bar“ in Basel, nachdem sie etwa zwei Stunden

vorher mit Mitgliedern der Studentenverbindung „Helvetia“ auf dem Centralbahnhofplatze eine Rauferei gehabt hatten (die in \rightarrow dessen zu keinen weitem Folgen f \rightarrow hrte), wobei Wagner einem Studenten namens Christen einen Stock abgenommen hatte. In „Neblers Bar“ waren um jene Zeit auch die weitem Beklagten Schaub und Ischi; die drei erstgenannten Beklagten erz \rightarrow hlten den zahlreich anwesenden G \rightarrow sten von ihrer Rauferei mit den Hel \rightarrow vetern. Etwa um 1½ Uhr betraten der heutige Kl \rightarrow ger H \rightarrow fliger, cand. pharm., von Luzern, geb. 1873, und drei weitem Studen \rightarrow ten, alle vier Mitglieder der Studentenverbindung „Rauracia“ „Neblers Bar“; H \rightarrow fliger und ein gewisser H \rightarrow sler trugen ihre M \rightarrow tzen, die gleich denjenigen der „Helvetia“ von karminroter Farbe sind. Der Kl \rightarrow ger scheint beim Hineingehen in das dicht gef \rightarrow llte Lokal den Schaub etwas gesto \rightarrow en zu haben. G \rightarrow ttsheim rief beim Eintreten der Studenten sofort: „Da kommen die roten Kaiben wieder,“ und Schaub fieng ohne weiteres an, die Stu \rightarrow denten, und insbesondere den Kl \rightarrow ger, zu beschimpfen, was den Kl \rightarrow ger veranla \rightarrow te, dem Wirte zuzurufen, er solle den Schaub hinausschaffen. Schaub rief: „Was, mich den Schaub D \rightarrow n \rightarrow ni wollt ihr hinauswerfen!“ und die \rightarrow brigen G \rightarrow ste, von denen ein Teil zu schimpfen und um die Streitenden herumzustehen begann, lie \rightarrow en durch Zurufe und Geberden die vier Studenten erkennen, da \rightarrow sie nicht auf ihrer Seite stehen. Die Studenten verlie \rightarrow en hierauf das Lokal, Germann durch die innere T \rightarrow re, um den Hausbesitzer Nebler, der in der ersten Etage wirtete, zu holen, Feigenwinter, H \rightarrow sler und H \rightarrow fliger nach einander durch die T \rightarrow re gegen die Stra \rightarrow e zu. Wie H \rightarrow sler und H \rightarrow fliger unter dieser T \rightarrow re waren, versetzte Schaub, der sich an die T \rightarrow re ange \rightarrow per \rightarrow rt hatte, jedem derselben einen wuchtigen Sto \rightarrow ins Kreuz, so da \rightarrow beide, zuerst H \rightarrow sler, dann H \rightarrow fliger, \rightarrow ber das Trottoir hin \rightarrow ber auf die Stra \rightarrow e fielen. Sofort verlie \rightarrow en Schaub und alle \rightarrow brigen G \rightarrow ste mit Ausnahme von drei Personen das Wirtschaftslokal, und es entstand nun eine allgemeine Schl \rightarrow gerei, bei der auf der einen Seite die drei Studenten, auf der andern Seite 8—10 Personen beteiligt waren, und die circa 10 Minuten dauerte. Als nach Verflu \rightarrow dieser Zeit die von Germann herbeigeholte Polizei auf den Platz kam, waren die Teilnehmer noch anwesend, und H \rightarrow sler und Feigenwinter speziell damit besch \rightarrow ftigt, den H \rightarrow fliger, der von Schaub zum zweiten Mal zu Boden geworfen worden war und seitdem bewu \rightarrow tlos auf dem Pflaster lag, auf \rightarrow zuheben. Auf dem Polizeiposten, wohin die Beklagten — Essig und Ischi ausgenommen — einerseits, die vier Studenten ander \rightarrow seits, verbracht wurden, stellte sich heraus, da \rightarrow H \rightarrow fliger eine schwere Augenverletzung hatte, — der linke Augapfel war aus seiner H \rightarrow hle getrieben, — soda \rightarrow die sofortige \rightarrow berf \rightarrow hrung des \rightarrow selben nach der Augenheilst \rightarrow t angeordnet wurde. Er blieb da \rightarrow selbst bis zum 8. Februar 1899; anf \rightarrow nglich mu \rightarrow te er fl \rightarrow ssig ern \rightarrow hrt werden, und zudem machte er eine Gehirnhautentz \rightarrow ndung durch. Die Kontusion des linken Augapfels hat den Verlust des Sehverm \rightarrow gens auf diesem Auge herbeigef \rightarrow hrt. Das Auge selbst

wird zwar wahrscheinlich in seiner Form erhalten bleiben k \rightarrow nnen, und eine Gefahr f \rightarrow r das rechte Auge durch das verletzte kann als ausgeschlossen gelten. Wer die Verletzung beigebracht hat, und mit welchem Instrumente sie erfolgt ist, hat nicht ermittelt werden k \rightarrow nnen; jedenfalls ist der Schlag beigebracht worden, w \rightarrow hrend H \rightarrow fliger bewu \rightarrow tlos am Boden lag. Dagegen wurde gegen die aus dem strafgerichtlichen Urteile ersichtlichen Personen auf Strafantrag H \rightarrow fligers hin Anklage erhoben, und zwar gegen Ischi wegen schwerer K \rightarrow rperverletzung, gegen die \rightarrow brigen Ange \rightarrow klagten wegen Teilnahme an einer Schl \rightarrow gerei mit schweren Folgen. Das Strafgericht nimmt bez \rightarrow glich der Teilnahme der einzelnen heute noch in Betracht kommenden Beklagten an der Schl \rightarrow gerei gest \rightarrow tz \rightarrow t auf die Zeugenaussagen folgendes als erwiesen an: G \rightarrow ttsheim war auf Seite des Hauptangreifers Schaub am Streite beteiligt; einige Zeugen haben ihn, der eine gleich zu Anfang des

Streites, der andere gegen Schluß der Schlägerei, gegen Feigenwinter schla- gen sehen. Iten ist von einer ganzen Anzahl von Zeugen unter den Streitenden erblickt worden, allerdings ohne daß sie (mit Ausnahme des Hüsler) eine bestimmte angreifende Handlung desselben hätten namhaft machen können, indessen kann diese Ein- mischung Itens nur auf dessen Absicht, den angreifenden Schaub und Göttisheim beizustehen, zurückgeführt werden. Gegen Wagner liegt vor: Daß er selbst zugibt, möglicherweise mit dem von ihm bei der Rauferei mit den Helvetern erbeuteten Stocke drein ge- schlagen zu haben, und daß er ebenfalls mitten unter den Strei- tenden bemerkt worden ist, daß ferner mit jenem Stock, der im Bar noch ganz war, in der Weise dreingeschlagen worden ist, daß Stock und Griff sich getrennt haben, und daß auch der bloße Stock noch zum Schlagen verwendet wurde; daß er endlich im Lohnhof zu Feigenwinter sagte „es geschehe ihm und seinen Freunden ganz recht, sie hätten schon auf dem Bahnhofplatze angefangen gehabt.“ Vor Strafgericht machte der Kläger Häfliger gegen sämtliche Beklagten (gegen den freigesprochenen Essig hat er sie nachträglich fallen lassen) adhäsionsweise eine Entschädi- gungsforderung von 36,280 Fr. 50 Cts., unter Solidarhaft jedes der Beklagten für das Ganze, geltend, die er folgendermaßen spezifizierte: 1. Für 30% dauernde Erwerbsunfähigkeit bei Annahme eines Jahresverdienstes von 6000 Fr. Ausfall per Jahr 1800 Fr., was beim Alter des Klägers gleichkomme einem Kapital von 35,161 Fr. 40 Cts., welche Summe indessen in Anbetracht des Vorteils der Kapitalabfindung reduziert werde auf Fr. 30,000 5,000 2. Für Entstellung und Schmerzensgeld 3. Für Zurückkommen im Studium um minde- 1,000 - stens ein Semester 280 50 4. Für Spitalbehandlungskosten Fr. 36,280 50 sub 2—4 als Die erste Instanz erachtete die Forderungen vollständig begründet, und die zweite Instanz ist ihr hierin bei- der Erwerbs- getreten. Bezüglich der dauernden Verminderung fähigkeit setzte die erste Instanz den Durchschnittsjahresverdienst eines Apothekers auf 5000 Fr. an und gelangte so zur Annahme sie wegen des eines Kapitals von 29,301 Fr. 15 Cts., das großen Vorteiles der Kapitalabfindung, wegen des Umstandes, daß der Kläger dieses Einkommen frühestens in 1½—2 Jahren erreicht hätte, und endlich wegen eines wenn auch ganz geringen Mitverschuldens — das in der Aufforderung des Klägers an den Wirt, den Schaub zu entfernen, liege — auf 20,000 Fr. reduzierte. Die zweite Instanz hat gestützt auf einen von ihr eingeholten Bericht des Finanzdepartementes des Kantons Luzern, wonach von Apothekern in der Stadt Luzern Einkommen von 9000—2500 Fr., auf dem Lande solche von 1200 Fr. versteuert werden, als künftiges jährliches Durchschnittseinkommen des Klägers 4000 Fr. angenommen, und die Rente für das 27. Altersjahr des Klägers berechnet, wobei sie zu der Summe von 22,837 Fr. 20 Cts. gelangt. Diese Summe reduziert sie um 6000 Fr., also auf 16,837 Fr. 20 Cts., teils wegen des Vor- teils der Kapitalabfindung, teils wegen des auf Seite des Klä- gers „immerhin, wenn auch nicht gerade in schwererem Umfange vorhandenen Selbstverschuldens, läge dies auch nur darin, daß er, der Anspruch auf höhere Gesittung und Bildung machen will, sich bis spät in die Nacht in Wirtschaften herumtreibt, wo es er- fahrungsgemäß leicht zu Händeln kommt.“ 2. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Behandlung der

Schadenersatzforderung des Klägers steht außer Zweifel (was des nähern ausgeführt wird, unter speziellem Hinweis auf Amil. Samml., Bd. XXV, 2. Teil, S. 534 f. Erw. 1). 3. Bei der zu entscheidenden Frage: ob die Beklagten eine dem Kläger Schaden verursachende rechtswidrige Handlung begangen haben und für diesen Schaden eivilrechtlich verantwortlich sind, ist das Bundesgericht in der rechtlichen Würdigung des Thatbestandes trotz Vorliegens eines Strafurteiles vollständig frei und in keiner Weise an die strafrechtliche Qualifikation der That durch den Strafrichter gebunden; das Strafurteil hat

rechtskräftig nur entschieden darüber, daß dem Staate wegen der so und so strafrechtlich qualifizierten Handlung ein Strafanspruch zustehe. Da gegen gilt für die Prüfung des Bundesgerichtes bezüglich des Thatbestandes auch hier die Schranke des Art. 81 Abs. 1 Org.=Ges., wonach das Bundesgericht an den vom kantonalen Gerichte festgestellten Thatbestand gebunden ist und von demselben nur abzugehen hat, wenn die Feststellung in Verletzung bundesrechtlicher Normen über Beweiswürdigung zu Stande gekommen ist, oder mit den Akten in Widerspruch steht. Ersterer Ausnahme fall kann hier nicht in Frage kommen. Und bezüglich der Aktenwidrigkeit haben sich allerdings heute die Vertreter der Beklagten Iten und Wagner bemüht, nachzuweisen, daß in den Feststellungen der kantonalen Instanzen bezüglich dieser Beklagten eine Aktenwidrigkeit liege. Allein alles von ihnen hiefür vorgebracht ist eine Kritik der von den kantonalen Instanzen vorgenommenen Würdigung der Zeugenaussagen und Indizien, die vielleicht vor einem Gerichte, das den Thatbestand frei zu prüfen hätte, von Erfolg begleitet sein könnte, die aber vom Bundesgericht nicht gehört werden kann, da eben Widersprüche mit aktengemäßen Thatsachen nirgends bestehen. Es ist sonach bezüglich der Frage der Beteiligung jedes der einzelnen heute noch in Frage kommenden Beklagten der vom Strafgerichte festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen. 4. Die schädigende Handlung, welche der Kläger zum Fundamente seines Schadensersatzanspruches macht, ist einzig und allein die Verletzung seines linken Auges; nur für den aus dieser Verletzung erwachsenen Schaden verlangt er Ersatz, nicht etwa auch noch für die übrigen (geringfügigen) Verletzungen, die er bei der Schlägerei erlitten, oder für Beschädigung von Kleidungsstücken und dgl. Es fragt sich daher, ob die heute noch in Betracht kommenden Beklagten für den dem Kläger aus jener Handlung erwachsenen Schaden eivilrechtlich haftbar zu erklären sind. Maßgebend hiefür ist Art. 60 O.=R., wonach mehrere, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, solidarisch für den Ersatz haften, ohne Unterschied, ob sie als Anstifter, Urheber oder Gehülfen thätig gewesen sind. Danach ist für die Haftbarerklärung in dem Falle, wo ein Verschulden mehrerer vorliegt, notwendig die Teilnahme an der schädigenden Handlung, ein Verschulden des Belangten, und ein Kausalzusammenhang zwischen der schuldhaften Thätigkeit des Belangten und dem eingetretenen Schaden. Letzteres Erfordernis folgt sowohl aus allgemeinen Grundsätzen, wie auch aus dem Wortlaute des Art. 60, wonach eben der Schaden „gemeinsam verschuldet,“ d. h. durch eine gemeinsame schuldhafte Handlung verursacht sein muß. Als die gemeinsame schuldhafte Handlung stellt sich nun hier, da nicht etwa ermittelt ist, daß mehrere bestimmte Beklagte gemeinsam auf den Kläger losgeschlagen und ihm die Verletzung des Auges beigebracht hätten (in welchem Falle vielleicht nur diese Handlung als den Schaden verursachend angesehen werden könnte), dar der Raufhandel, die Schlägerei; es ist daher zu prüfen, inwieweit die Thätigkeit eines jeden der noch in Frage kommenden Beklagten bei diesem Raufhandel mit dem dem Kläger verursachten Schaden im Kausalzusammenhang steht, d. h. inwieweit die schuldhafte Thätigkeit jedes Einzelnen eine Bedingung zu dem eingetretenen Erfolg gesetzt hat. Es fragt sich, m. a. W., inwieweit die als Teilnehmer am Raufhandel bestraften, heute noch in Frage kommenden, Beklagten als Gehülfen bezüglich der in diesem Raufhandel zugefügten Körperverletzung erscheinen; denn als Anstifter oder Urheber können sie nach den thatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz von vornherein nicht angesehen werden; der Beweis für ihre Thäterschaft ist nicht erbracht. Und zwar ist bei dieser Frage nicht etwa von einem bestimmten strafrechtlichen Begriff der Gehülfenschaft auszugehen (z. B. demjenigen des § 29 des Strafgesetzbuches für den Kanton Baselstadt), sondern von dem

allge-

mein juristischen Begriffe, wonach insbesondere auch fahrlässige Gehülffenschaft denkbar und möglich ist. In diesem Sinne erscheint denn auch derjenige als Gehülfe zu der im Raufhandel beige- brachten Körperverletzung oder Tötung (die übrigens selber auch fahrlässig beigebracht werden kann), der durch seine Teilnahme am Raufhandel den Thäter unterstützt; auch er hat alsdann unmittelbar eine Bedingung zu dem eingetretenen Erfolg gesetzt, so daß er den Erfolg mitverursacht hat. Und zur Schuld zuzu- rechnen ist ihm dieser Erfolg dann, wenn er voraussehen mußte, daß durch seine Thätigkeit, durch seine Teilnahme am Raufhandel, dieser Erfolg eintreten konnte. In Anwendung dieser Grundsätze auf die drei rekurrierenden Beklagten nun steht zunächst, nach den für das Bundesgericht, wie in Erwägung 3 ausgeführt, verbind- lichen Feststellungen der kantonalen Instanzen, außer Zweifel, daß Göttsheim im Raufhandel eine derart aktive Thätigkeit ent- faltet hat, daß er mindestens als fahrlässiger Mitverursacher der Körperverletzung des Klägers anzusehen ist; ferner fällt gegen ihn in Betracht, daß er durch seine aufreizenden Worte in der Wirtschaft den ganzen Streit recht eigentlich provoziert hat; der Provokant eines Raufhandels aber wird wohl in der Regel als Mitverursacher der darin begangenen Körperverletzungen verant- wortlich erklärt werden müssen. Schwieriger zu beurteilen ist die Frage des Kausalzusammenhanges bei Iten und Wagner. In- dessen erscheinen doch auch sie zunächst als Mitprovokanten der Schlägerei — wie denn wohl die Haltung aller drei rekurreren- den Beklagten in der Wirtschaft Neßler auf ihren Irrtum zu- rückzuführen ist, sie hätten es, wie einige Stunden vorher, wieder mit Mitgliedern der Studentenverbindung „Helvetia“ zu thun; und sodann ist festgestellt, daß sie den Beklagten Schaub und Göttsheim Beistand geleistet und sich nicht etwa auf die eigene Verteidigung beschränkt haben, und nun konnte von ihnen gewiß vorausgesehen werden, daß bei der Schlägerei und unterstützt durch ihre Teilnahme eine schwere Körperverletzung beigebracht werden könnte. Unter diesen Umständen sind auch diese Beklagten, zumal der eigentliche Thäter nicht bekannt geworden ist, als haft- bar zu erklären. Damit nähert sich die Auffassung der Haftbarkeit der Teilnehmer am Raufhandel allerdings der in § 830 Satz 2 deutsches B.=G.=B. gesetzlich sanktionierten, wonach solidarische Haftbarkeit dann eintritt, „wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat“ — ein Satz, der freilich mangels einer positiven dahin gehenden Bestimmung des Obligationenrechtes und bei dem Wort- laute des Art. 60 O.=R. nicht ohne weiteres auf die Entscheidung der vorliegenden Frage angewendet werden durfte, während er auch im gemeinen Recht seine Vertreter gefunden hat (vergl. Seuffert's Archiv Bd. 40 Nr. 109). 5. Ist sonach die Berufung der drei rekurrierenden Beklagten im Prinzip abzuweisen, so fragt sich weiterhin, ob ihre even- tuellen Anträge bezüglich des Quantitativs, oder aber gegenteils die diesbezüglichen Berufungsanträge des Klägers gutzuheißen seien. Hiebei sind vom Bundesgerichte nur zwei Fragen zu ent- scheiden: Die Frage, welcher künftige Jahreserwerb der Berech- nung der Einbuße der Erwerbsfähigkeit zu Grunde zu legen sei, und die weitere Frage, ob und inwiefern wegen Mitverschuldens des Klägers ein Abzug an der ihm zuzusprechenden Schadens- ersatzsumme gemacht werden müsse; über das Quantitativ der übrigen Posten (Schmerzensgeld ec., Verlust eines Semesters Heilungskosten) herrscht kein Streit. Die erstere Frage betreffend erscheint allerdings die Annahme des Vorderrichters, es sei ein künftiger Jahreserwerb von 4000 Fr. als Basis anzunehmen nach den vom Finanzdepartemente des Kantons Luzern gelieferten Angaben als recht gering; denn hienach haben pro 1896/97 die Apotheker der Stadt Luzern ihr Einkommen taxiert wie folgt 1 à 9000 Fr., 1 à 8200 Fr., 1 à 8000 Fr., 1 à 7000 Fr., 2 à je

4500 Fr., und 2 à je 2500 Fr., und das ergäbe einen weit höheren, gegen 6000 Fr. hinliegenden Durchschnitt. Zählt man hier zu das Mittel der Angaben aus den auf dem Lande existierenden Apotheken (2 Apotheken à 1200 Fr.), so ergibt sich immer noch ein näher gegen 5000 Fr. als gegen 4000 Fr. liegender Durchschnitt. Indessen kann doch nicht gesagt werden, daß die Annahme der Vorinstanz, die wesentlich eine tatsächliche Schlußfolgerung ist, aktenwidrig erscheine; sie mag niedrig sein, namentlich in Anbetracht des Umstandes, daß dem Kläger die besten Zeugnisse ausgestellt worden sind und also wohl für ihn eher ein höheres als das Durchschnittseinkommen erwartet werden durfte; andererseits sind die für den künftigen Erwerb des Klägers maßgebenden Faktoren derart unsicher und ungewiß, daß von einer Aktenwidrigkeit nicht gesprochen werden kann. Es muß also bei der Annahme der Vorinstanz sein Bewenden haben. Dagegen ist ein Mitverschulden des Klägers an dem ihm erwachsenen Schaden nicht anzunehmen. Zunächst ist klar, daß ein mit dem eingetretenen Schaden kausales rechtliches Mitverschulden und nur ein solches hat Art. 51 Abs. 2 O.=R. im Auge — in der bloßen Tatsache des Besuches einer Wirtschaft zu später Nachtstunde nicht gefunden werden kann. Aber auch im Verhalten des Klägers in der Wirtschaft liegt ein Verschulden seinerseits seinerseits absichtlich nicht; das wäre allerdings der Fall, wenn er sich den Schaub gestoßen und so den Streit provoziert hätte allein hierfür liegt gar nichts vor; und daß er sich gegenüber Schaub nicht entschuldigt, sondern den Wirt um Entfernung Schaub ersucht hat, kann ihm angesichts der brutalen Weise, mit der ihn Schaub — wie Göttisheim sofort behandelte, nicht zum Verschulden angerechnet werden. Ist so ein Verschulden des Klägers nicht anzunehmen, so gelangt das Bundesgericht gleichwohl zur Bestätigung des von der Vorinstanz gesprochenen Betrages, indem der Vorteil für die Kapitalabfindung etwas höher angesetzt wird als von der Vorinstanz. 6. Da die Frage des Mitverschuldens des Klägers verneint wird, ist es nicht notwendig, zu prüfen, ob auch dann eine Summe für Erschwerung des Fortkommens durch eine Entstellung (Art. 53 Abs. 2 O.=R.) gesprochen werden dürfe, wenn auf Seite des Verletzten ein Mitverschulden vorliegt, m. a. W., wie sich Art. 51 Abs. 2 zu Art. 53 Abs. 2 O.=R. verhalte. Daß aber bei Nichtannahme eines Mitverschuldens des Klägers die Zusprechung einer bezüglichen Summe gerechtfertigt sei, ist auch von den Beklagten nicht bestritten. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Klägers sowohl wie diejenige der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 5. Juni 1899 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.